



Hochwasserschutz an der Elbe





Tagesordnung am 21.01.2014

1. Begrüßung durch Herrn Böther (Bürgermeister der Stadt Bleckede)

Vorstellung und Einleitung (Herr Horn)

2. Hochwasser 2013

- 2.1. Kurzer Sachstand aus Sicht des MU zu den politischen Entwicklungen nach dem HW (Frau Rickmeyer)
- 2.2. Finanzierung des Hochwasserschutzes und Sachstand Aufbauhilfe in NI (Frau Freimann)
- 2.3. Kurzer Rückblick auf HW 2013 aus gewässerkundlicher Sicht (NLWKN GB III)
- 2.4. Rückblick aus Sicht Vorhersagezentrale Magdeburg (HVZ Magdeburg)
- 2.5. Vorstellung der Untersuchungen der BfG zu der „Wirkung von Deichbrüchen, von gesteuerten und ungesteuerten Rückhaltungen sowie von geplanten Maßnahmen auf das Hochwasser im Mai/Juni 2013 an der Elbe“ (BfG: Herr Busch)

3. 2D-Modell und Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen und Kohärenzsicherung an der Elbe

- 3.1. Vorstellung des 2D-Modells (BfG: Herr Hammer)
- 3.2. Vorstellung der Ergebnisse des Workshops zur Ermittlung möglicher Maßnahmen im Deichvorland in NI (DHI Wasy: Herr Ramelow)

* 13:00 – 13:30 Uhr Mittagspause *



Tagesordnung am 21.01.2014

3. 2D-Modell und Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen und Kohärenzsicherung an der Elbe (Fortsetzung)

3.3. Erste Berechnungsergebnisse zu den Maßnahmen (BfG: Herr Hammer)

4. Ausblick

4.1. Weiteres Vorgehen: Gründung Projektgruppe, Erstellung Rahmenplan mit MV etc. (Frau Freimann)

4.2. Bemessungswasserspiegellinie (Frau Rickmeyer / NLWKN GB VI)

4.3. Sachstand bei den HWS-Planungen für die Kommunen ohne ausreichenden HWS und Schwachstellenanalyse bei den Deichverbänden (NLWKN GB II: Herr König)

4.4. Konzept Integriertes Auenmanagement (Frau Schupp)

5. Fragen und Anmerkungen (Herr Horn)

Anmerkungen, Ergänzungen, Zusammenfa

* ca. 15 Uhr Ende der Veranstaltung *



TOP 1: Hochwasserschutz in Niedersachsen

Zuständigkeit liegt bei den Kommunen (Städte und Gemeinden) bzw. den Hochwasserdeichverbänden

↪ gem. § 2 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die Gemeinden als ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben für den Hochwasserschutz zuständig, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen

Eigenverantwortung jedes Einzelnen

↪ gem. § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere die Nutzungen an die Hochwassergefahren anzupassen

Land unterstützt durch vorsorgenden Hochwasserschutz

↪ NLWKN: ÜSG, Hochwasservorhersagezentrale, HWRM-RL

Land unterstützt durch Finanzierung und Beratung

↪ NLWKN: Bau- und Finanzierungsprogramm HWS i.B., Planungsleistungen, GLD